

39. Wann liegt in der Zahlung einer Nichtschuld ein Verzicht auf das Rückforderungsrecht?

RGB. §§ 814, 157; HGB. § 346.

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. November 1919 i. S. Zuckerraffinerie W. (Befl.) w. F., Allg. Vers.-Ges. (R.). I 111/19.

L. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hatte im Dezember 1914 mehrere Posten Zucker von Lübeck nach Königsberg mit dem Dampfer Stockholm verladen lassen. Der Dampfer ging in der Ostsee vor Erreichung des Bestimmungsorts mit seiner Ladung und der gesamten Besatzung unter. Die Beklagte hatte bei der Klägerin Versicherung für die Beförderung genommen. Die Police trägt die Klausel frei von Kriegsmolest. Nach Untergang des Dampfers entstand zwischen den Parteien Streit darüber, ob der Verlust durch einen Kriegsunsfall, für den die Klägerin polizenmäßig nicht zu haften hat (Auslaufen auf Minen oder Torpedierung) oder durch Seeunsfall herbeigeführt worden ist. Schließlich bezahlte die Klägerin den Totalschaden. Sie fordert mit der Klage die gezahlte Summe zurück, weil sich nachträglich herausgestellt habe, daß ein Kriegsunsfall vorliege, also eine nicht bestehende Schuld gezahlt sei. Die Beklagte bestritt, daß ein Kriegsunsfall nachgewiesen sei, führte auch aus, daß die Klägerin auf Rückforderung verzichtet hätte.

Das Landgericht wies die Klage ab.

Das Berufungsgericht verurteilte in zwei Teilurteilen die Beklagte nach dem Klageantrage.

Die Beklagte legte gegen das zweite Teilurteil Revision ein, die Erfolg hatte.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Grundsätze über die Auslegung von Urkunden, sowie die § 157 BGB., § 346 HGB. verletzt.

Da der Dampfer Stockholm, seinen Bestimmungshafen, nicht erreicht hatte und Nachrichten über seinen Verbleib nicht einliefen, meldete die Beklagte am 31. Dezember 1914 ihre Ansprüche aus der Versicherung bei der Klägerin an. Diese erwiderte, sie könne in eine Prüfung ihrer Haftung erst eintreten, wenn die Ursache des Untergangs des Dampfers festgestellt sei, was vor Ablauf der Verschollenheitsfrist zweifellos geschehen werde; es müsse als sehr naheliegend angenommen werden, daß der Schaden auf eine der nicht versicherten Gefahren (Kriegsunfall) zurückzuführen sei. Der Briefwechsel zog sich bis Ende Februar 1915 hin. Die Klägerin betonte wiederholt, sie beabsichtige nicht, sich auf die Verschollenheitsfrist zu berufen, sobald feststehe, daß es sich um einen reinen Seeunfall, nicht um einen Kriegsunfall, handle. Die Beklagte vertrat die Ansicht, die Wahrscheinlichkeit spreche für einen Seeunfall. In ihrem Schlußbriefe vom 27. Februar erklärte die Klägerin, es müsse unbedingt abgewartet werden, ob sich die Schadensursache aufklären lasse; solange in dieser Beziehung nichts Zuverlässiges feststehe, könne sie noch nicht zahlen. Sodann trat eine Pause von zwei Monaten in dem Briefwechsel ein. Die Beklagte verlangte Ende April wiederum Zahlung des Schadens, und jetzt erwiderte die Klägerin am 26. April: Damit die Angelegenheit nunmehr halbwegs zur Erledigung gebracht werden könne, bitte sie um Vorlage der erforderlichen Seekonnoisements und Beantwortung einiger Anfragen. Am 5. Mai erklärte sie, vor Erhalt sämtlicher Konnoisements könne sie nicht regulieren, so lieb es ihr auch wäre, endlich mit dieser Angelegenheit Schluß machen zu können. Auf die Frage, ob Seeunfall oder Kriegschaden, ist die Klägerin nach dem vorgelegten Briefwechsel seit Ende Februar nicht wieder zurückgekommen. Am 13. Mai hat sie sodann Zahlung geleistet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, es habe ein Kriegsunfall, nicht aber ein reiner Seeunfall vorgelegen. Die Klägerin sei deshalb nicht zur Zahlung verpflichtet gewesen, habe vielmehr eine Nichtschuld bezahlt. Deshalb sei die Rückforderung berechtigt. Allerbing's sei die Klägerin nicht etwa irrtümlicherweise von ihrer Zahlungsverpflichtung überzeugt gewesen, sondern sie habe Zweifel über ihre Verpflichtung gehabt und habe trotzdem gezahlt; ein solcher Zweifel hindere aber die Rückforderungsberechtigung nicht. Aus der Zahlung sei auch nicht zu schließen, daß die Klägerin auf die Rückforderung verzichtet habe, vielmehr habe sie gezahlt, weil der Ablauf der Verschollenheitsfrist gedroht,

und weil sie geglaubt habe, den Beweis, daß ein Kriegsunfall vorliege, nicht führen zu können. Es liege auch nicht etwa ein die Rückforderung beseitigender Vergleich vor. Allerdings habe die Beklagte 1% ihrer Forderung (187,50 M) nachgelassen, der Nachlaß sei jedoch nur ein Ausgleich für Zahlung vor Ablauf der Verschollenheitsfrist gewesen, habe aber nicht den Streit, ob ein Versicherungsfall vorliege, vergleichsweise erledigen sollen.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts kann nicht zugestimmt werden, vielmehr muß angenommen werden, daß der Klägerin ein Rückforderungsrecht nicht zusteht. Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Klägerin habe bei der Zahlung und den vorausgegangenen Verhandlungen nicht etwa den Willen gehabt, daß es bei der Zahlung verbleiben solle, auch wenn der Zweifel über die Natur des Unfalles sich zu ihren Gunsten aufklären werde. Es kommt aber nicht entscheidend auf den inneren Willen der Klägerin an, sondern darauf, wie sich ihr Verhalten bei gutgläubig unbefangener Beurteilung darstellt. Die Sache liegt, wie folgt: Über den streitigen Punkt, ob Seeunfall oder Kriegsunfall, hatte man eingehend längere Zeit hindurch Briefe gewechselt. Die Klägerin hatte schließlich erklärt, sie könne nicht eher zahlen, als bis der Zweifel geklärt sei. Damit war der Briefwechsel zunächst abgebrochen. Nach zwei Monaten erklärte sie dann die Klägerin bereit, zu zahlen. Damals, am 26. April, lag für die Klägerin keinerlei Zwang zur Zahlung vor. Die Verschollenheitsfrist lief noch fast zwei Monate. Die Klägerin hat auch subjektiv nicht unter einem Zwange gehandelt, denn einmal schreibt sie am 27. Februar, daß bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist der Versicherte die Art des Unfalles nachweisen müsse, welche Beweisführung sie für unmöglich erachtete, und zweitens gibt sie als Grund ihrer jetzigen Zahlungsbereitschaft am 26. April an, sie wolle die Angelegenheit baldigst zur Erledigung bringen, und am 5. Mai erklärt sie schließlich: es sei ihr lieb, endlich mit der Angelegenheit Schluß machen zu können. Sie hat also gezahlt, nicht, weil sie nach ihrer Überzeugung damals zahlen mußte, sondern weil sie die Angelegenheit aus der Welt haben wollte. Ein solches Verhalten stellt sich bei unbefangener Auffassung so dar, daß die Angelegenheit nun endgültig erledigt sein sollte, einerlei, ob die Klägerin im Innern an die Möglichkeit einer Rückforderung gedacht hat und ob sie sich diese vorbehalten wollte. Wollte die Klägerin diese Auffassung ihrer Handlungsweise vermeiden, so hätte sie unter Vorbehalt zahlen müssen. Dem vorstehend Dargelegten entspricht die Anschauung des kaufmännischen Lebens. Der kaufmännische Verkehr hat das entschiedene, vielfach in Handelsgebräuchen hervortretende Bestreben, klare und endgültig geregelte Verhältnisse zu schaffen, die nicht nachträglich wieder umgestoßen werden können. Dieses Streben ent-

springt daraus, daß auf Grund der durch das Verhalten zweier Parteien geschaffenen Sachlage in der Regel weitere neue Maßnahmen getroffen werden, die unterblieben wären, wenn man gewußt hätte, daß eine Partei die von ihr selbst geschaffene Sachlage nachträglich umstoßen könnte. Der kaufmännischen Anschauung würde es deshalb nicht entsprechen, wenn eine große, im kaufmännischen Verkehr stehende Anstalt, die zu einer zweifelhaften und streitigen Frage endgültig Stellung genommen und entsprechende Rechts-handlungen vorgenommen hat, nachträglich ihre Rechts-handlungen wieder rückgängig machen könnte, bloß um deswillen, weil sie zu ihrer nun einmal erfolgten Stellungnahme vom Rechte nicht genötigt war, vielmehr sich auch anders hätte entscheiden können. Es ist selbstverständlich, daß diese Verkehrsanschauung die gesetzlichen Bestimmungen über die Rückforderung nicht einengen kann, wohl aber muß sie bei Beurteilung der Frage, in welchem Sinne das Verhalten einer Partei nach objektivem Maßstab auszulegen ist, berücksichtigt werden. Daß bei der Beurteilung und Auslegung von Willenserklärungen nach § 157 BGB., § 346 SGB. nicht nur dasjenige verkehrsübliche Verhalten tatsächlicher Natur, das sich als Verkehrs-sitte darstellt, sondern das auch Verkehrsanschauungen und Verkehrsauffassungen zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus der Natur der Sache und ist vom Reichsgericht vielfach anerkannt (vgl. u. a. RGZ. Bd. 80 S. 211, Bd. 83 S. 186, Bd. 89 S. 262). Nach diesen vom Berufungsgericht nicht genügend in Rücksicht gezogenen rechtlichen Grundsätzen ist also das entscheidende Gewicht darauf zu legen, wie sich das Verhalten der Klägerin einem Dritten nach unbefangenen Verständnis darstellen mußte. Dafür kommt, wie bereits betont, in Betracht: die Zweifelsfrage war im Briefwechsel eingehend erörtert: nach anfänglicher Ablehnung entschloß sich die Klägerin, die die Sachlage klar überblickte, zur Zahlung, ohne damals durch irgeendwelche Umstände zur Zahlung genötigt zu sein; sie zahlte auch nicht unter Vorbehalt, sondern erklärte wiederholt, sie wolle die Angelegenheit baldigst zur Erledigung bringen. Wer sich so verhält, der ist an seine Stellungnahme gebunden und hat sich des Rückforderungsrechts begeben.

Sinzu-fügen ist, daß dahingestellt bleibt, wie zu entscheiden sein würde, wenn nach Zahlung neue erhebliche Tatsachen zutage getreten wären, die den Sachverhalt in einem ganz anderen Lichte erscheinen ließen, als bei Zahlung angenommen wurde. Derartige ist vorliegendenfalls nicht gegeben. Die Klägerin hat sich zwar in ihrem Schriftsatz vom 2. Mai 1918 darauf berufen, erst nach Zahlung habe sie erfahren, daß der Dampfer Stockholm seetüchtig gewesen sei und während seiner Reise normales Wetter geherrscht habe. Dem steht jedoch entscheidend entgegen, daß sie schon in ihrem Briefe vom

9. Januar 1915 die Möglichkeit eines Kriegsunfalls als sehr nahe-
liegend bezeichnet hat. Hielt sie einen Seeunfall für mehr oder weniger
ausgeschlossen, so war dafür normales Wetter und Seetüchtigkeit des
Dampfers zweifellos Voraussetzung. Ebenso hat sie am 25. Januar
erklärt, für einen Seeunfall seien nicht die geringsten Anhaltspunkte
gegeben. Auch das hätte sie nicht erklären können, wenn sie nicht
schon damals geglaubt hätte, daß schlechtes Wetter oder Seeuntüchtig-
keit nicht in Frage ständen. Endlich kann sich die Klägerin auch nicht
darauf berufen, daß erst nach ihrer Zahlung das Urteil des Ober-
landesgerichts in Königsberg ergangen ist, in welchem das Vorliegen
eines Kriegsunfalls als erwiesen angesehen wurde. Die vorhandenen
Zweifel wurden dadurch nicht geklärt, denn — wie gerichtsbekannt ist
— hat das Oberlandesgericht in Hamburg auf Grund des gleichen
Beweisergebnisses den Beweis eines Kriegsunfalls nicht als geführt
angesehen. Außerdem kann die Beurteilung gerichtlicher Instanzen in
der hier in Betracht kommenden Richtung überhaupt nicht von aus-
schlaggebender Bedeutung sein, denn es kommt nicht darauf an, wie
der vorliegende Sachverhalt beurteilt wird, sondern ob durch neu
hervortretende sachliche Umstände der Sachverhalt ein anderes Ansehen
gewinnt.“ . . .